

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Rechtsanwältin Mag. Katharina Bisset, MSc

Hauptstraße 38, 2452 Mannersdorf a. L.

Stand: 01.12.2022

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Rechtsanwältin RA Mag. Katharina Bisset, MSc (im Folgenden „Rechtsanwältin“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden „Mandant“ bzw „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Abweichende Geschäfts- oder Auftragsbedingungen des Mandanten werden nur Vertragsinhalt, wenn die Rechtsanwältin diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern iSd § 1 KSchG. Gelten einzelne Bestimmungen nur für Verbraucher oder Unternehmer, wird dies ausdrücklich angeführt.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Rechtsanwältin ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Rechtsanwältin ihre Tätigkeit nicht auf steuerliche Auswirkungen hin überprüft.
- 2.3. Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwältin auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die Rechtsanwältin hat die Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen selbstständig vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant der Rechtsanwältin eine Weisung, deren Befolgung mit Gesetz oder auf Standesrecht (zB RL-BA und der RAO) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, hat die Rechtsanwältin die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwältin für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwältin vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwältin berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sind und sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle Unterlagen und Beweismittel zu übermitteln. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Sollte sich die Unrichtigkeit erst später herausstellen so haftet die Rechtsanwältin dem Mandanten hierfür nicht, ebenso nicht für der Rechtsanwältin nicht zur Verfügung gestellte und übermittelte Informationen. Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwältin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind und sein könnten, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Darüber hinaus sind allfällige Adressänderungen der Rechtsanwältin unverzüglich mitzuteilen und ist dafür Sorge zu tragen, dass der Mandant für die Rechtsanwältin jederzeit erreichbar ist.
- 4.3. Wird die Rechtsanwältin als Vertragserrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision, Berichtspflicht

- 5.1. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihre Mitarbeiter und Dienstleister im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin (insbesondere Schadenersatzforderungen oder bei Honorarstreitigkeiten) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.5. Der Mandant kann die Rechtsanwältin jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihren Mandanten enthebt die Rechtsanwältin nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht. Die Rechtsanwältin kann auch bei einer Entbindung ihre Verschwiegenheit bewahren.
- 5.6. Die Rechtsanwältin hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 6.1. Die Rechtsanwältin kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärterin oder eine andere Rechtsanwältin oder deren befugten Rechtsanwaltsanwärterin vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwältin darf den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an eine andere Rechtsanwältin weitergeben (Substitution).

7. Honorar

- 7.1. Der Rechtsanwältin gebührt in jedem Fall ein angemessenes Honorar für sämtliche erbrachte und beauftragte Leistungen. Die Verrechnung nach den AHK IVm dem RATG gilt jedenfalls als angemessen.

- Dies gilt insbesondere auch, wenn bei Vereinbarung von AHK/RATG diese Kosten dem Mandanten vom Gericht nicht zugesprochen oder als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anerkannt werden (zB Fristerstreckungsanträge, Beweisanträge, vorbereitende Schriftsätze, Repliken). Sofort bei Einbringung eines Schriftsatzes fällige Gerichtsgebühren oder sonstige Gebühren für Behörden udgl (wie bspw Pauschalgebühr vor den Zivilgerichten) hat der Mandant über Aufforderung der Rechtsanwältin vorab an diesen zu überweisen.
- 7.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt er Rechtsanwältin wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars wird die Leistung je angefangener fünf Minuten verrechnet.
 - 7.3. Wird er Rechtsanwältin vom Mandanten oder dessen Sphäre eine E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist die Rechtsanwältin ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest die Rechtsanwältin die zugesendete E-Mail, steht ihr hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
 - 7.4. Zu dem der Rechtsanwältin gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
 - 7.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwältin vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über das voraussichtlich anfallende Honorar unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden können.
 - 7.6. Die Rechtsanwältin ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Das Honorar ist sofort ohne Abzug nach Zugang der Honorarnote fällig.
 - 7.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwältin) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
 - 7.8. Wird dem Mandanten im Vergleich zum vereinbarten Honorar ein Rabatt oder Nachlass gewährt, ist dies lediglich ein – nur für die jeweilige Honorarnote geltendes – Angebot der Rechtsanwältin, welches durch fristgerechte Zahlung angenommen wird. Wird der Betrag nicht fristgerecht bezahlt, ist die Rechtsanwältin berechtigt, den ursprünglich vereinbarten höheren Betrag in Rechnung zu stellen. Aus einem einmaligen Rabatt oder Nachlass kann kein Anspruch des Mandanten auf einen solchen für zukünftige Honorarnoten der Rechtsanwältin abgeleitet werden.
 - 7.9. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwältin jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Ist der Mandant Unternehmer, gilt ein Zinssatz von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart, und er hat die Rechtsanwältin auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Sonstige darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
 - 7.10. Sämtliche in Zusammenhang mit dem Mandat entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwältin – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Diese Barauslagen müssen vom Mandanten unverzüglich beglichen werden.
 - 7.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin. Bei Mandanten die Verbraucher sind, gilt dies nur, soweit die Leistungen der Rechtsanwältin aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
 - 7.12. Kostenersatzansprüche des unternehmerischen Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs der Rechtsanwältin an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

- 7.13. Bei Honorarvereinbarung auf Stundensatzbasis ist die kleinste verrechenbare Zeiteinheit fünf Minuten. Barauslagen wie Porto, Kopie, Fahrt- und Übernachtungsspesen bei auswärtigen Terminen, werden gesondert nach Aufwand verrechnet. Der Stundensatz betrifft sämtliche Leistungen, die durch die Rechtsanwältin für den Mandanten bzw in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag erbracht werden, wie die Bearbeitung von Akten (zB Recherche, Telefonate, Schreiben und Schriftsätze), das Wahrnehmen von Terminen (zB Gerichtsverhandlungen und Besprechungen) mit dem Mandanten oder anderen Personen, dazugehörige Weg-, Reise- und Wartezeiten sowie jede Kommunikation mit dem Mandanten oder anderen Personen (zB Mitarbeiter, Geschäftspartner, Behörden, Gerichte), sowohl Briefe, Telefonate, Chats als auch alle anderen digitalen und analogen Formen.

8. Haftung der Rechtsanwältin

- 8.1. Die Haftung der Rechtsanwältin für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend) . Gegenüber Unternehmern ist eine Haftung der Rechtsanwältin zusätzlich für entgangenen Gewinn, Drittschäden, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, sowie Schäden aus leichter Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen.
- 8.2. Der oben genannte Höchstbetrag gilt pro Schadensfall und umfasst alle gegen die Rechtsanwältin aus ihrer beruflichen Tätigkeit, etwa wegen fehlerhafter Beratung, Vertragserrichtung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Preisminderung. Dieser umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwältin geleisteten Honorars. Bei Vorhandensein mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 8.3. Die Rechtsanwältin haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter und Substituten), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 8.4. Die Rechtsanwältin haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 8.5. Die Rechtsanwältin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 8.6. Die Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Personenschäden ist nicht beschränkt.
- 8.7. Die Haftungsbeschränkung in diesem Punkt gilt in gleichem Ausmaß für den Mandanten.

9. Vorträge, Schulungen und Workshops

- 9.1. Vorträge, Schulungen und Workshops (in Folge die „Leistung“) werden in der Regel als Pauschalen angeboten. Die im Angebot festgelegte Dauer ist die tatsächliche Leistungsdauer. In der Pauschale ist aber auch die Vor- und Nachbearbeitung durch die Rechtsanwältin inkludiert. Nicht inkludiert sind Barauslagen, Spesen und Kosten für die Anreise.
- 9.2. Die Leistung findet in der Regel online statt. Bei Vor-Ort-Veranstaltungen werden für die Rechtsanwältin Reisekosten iHv im Auftragszeitpunkt geltenden Kilometergelds, unabhängig von Transportmittel oder tatsächlichem Zeitaufwand, vom Sitz der Kanzlei zum Veranstaltungsort verrechnet. Für den Fall, dass eine Übernachtung der Rechtsanwältin vor oder nach der Leistung notwendig ist oder vereinbart wurde, werden diese ebenfalls gesondert verrechnet.
- 9.3. Die vereinbarte Tätigkeit der Rechtsanwältin im Rahmen der Vereinbarung umfasst folgende Leistungen

- Erbringung der Leistung zum vereinbarten Thema.
 - Möglichkeit vorab Fragen an die Rechtsanwältin passend zum Thema zu übermitteln, welche nach Möglichkeit im Rahmen der Leistung beantwortet werden.
 - Zurverfügungstellung der Unterlagen (Folien als PDF) nach Durchführung des Vortrags zur nicht-exklusiven, eigenen, internen Nutzung der Teilnehmer. Eine Weitergabe an Dritte, die nicht teilnehmen, ist nicht gestattet.
- 9.4. Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, ist eine einzelfallbezogene Rechtsberatung nicht Teil der Leistung.

10. Verjährung/Präklusion

- 10.1. Ist der Mandant Unternehmer, und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwältin, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung und/oder die Deckungszusage zur Übernahme von Verfahrenskosten durch eine Rechtsschutzversicherung lassen den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten unberührt. Die Rechtsanwältin ist jedenfalls berechtigt, den von einer Rechtsschutzversicherung nicht geleisteten, aufgrund dieser Honorarvereinbarung jedoch zustehenden, Honorarbetrag direkt vom Mandanten einzufordern. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwältin anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar für ihre Leistung zufrieden zu geben.

12. Urheberrecht / Nutzungsrechte

- 12.1. Der Mandant erhält, nach vollständiger Bezahlung des Honorars, das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die von der Rechtsanwältin erstellten Unterlagen für eigene Zwecke bzw die mit der Rechtsanwältin vereinbarten Zwecke zu nutzen. Jede andere Verwendung, insbesondere eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwältin. An sonstigen von der Rechtsanwältin übergebenen Unterlagen erhält der Mandant oben genannte Rechte, wenn nicht im Einzelfall Abweichendes mitgeteilt wurde.
- 12.2. Der Mandant gewährt der Rechtsanwältin an den übermittelten Unterlagen ein nicht-ausschließliches Recht, diese für die Erfüllung des Mandats und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Rechte des Mandanten in eigenem Ermessen, unter Maßgabe der anwaltlichen Verschwiegenheit, unbeschränkt zu verwenden. Der Mandant stellt sicher, dass diese Rechte auch für Unterlagen Dritter gewährt werden.

13. Beendigung des Mandats

- 13.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt davon unberührt.

- 13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder die Rechtsanwältin hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht wünscht.
- 13.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder von der Rechtsanwältin gemäß diesem Punkt aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

14. Herausgabepflicht

- 14.1. Die Rechtsanwältin hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 14.3. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren, bzw alle steuerrechtlich relevanten Unterlagen für 7 Jahre, und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Datenschutz

- 15.1. Es gilt die Datenschutzerklärung der Rechtsanwältin, welche jederzeit unter www.bisset.at/datenschutz eingesehen und heruntergeladen werden kann.
- 15.2. Die Rechtsanwältin verarbeitet die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten (iSd Datenschutzgesetzes und der DSGVO), soweit dies zur Erfüllung der der Rechtsanwältin vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwältin (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

16. Kommunikation

- 16.1. Die Rechtsanwältin kann mit dem Mandanten, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jeder geeigneten Weise korrespondieren, insbesondere auch über die vom Mandanten bekannt gegebene E-Mail. Schickt der Mandant E-Mails von anderen E-Mailadressen aus, so darf die Rechtsanwältin mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadresse kommunizieren, wenn der Mandant dies nicht zuvor ausdrücklich ablehnt.
- 16.2. Wenn der Mandant E-Mails an die Rechtsanwältin an weitere Personen schickt (An oder CC), kann die Rechtsanwältin auch an diese Personen antworten, ist aber nicht dazu verpflichtet.
- 16.3. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden. Die Rechtsanwältin ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) wird der Mandant hiermit informiert. E-Mails, elektronische Vertragserklärungen, andere elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie der Mandant bzw der Empfänger, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.
- 16.4. Für eine sichere Kommunikation (Datenaustausch, Chat, Aufgaben) soll die Plattform IURIO verwendet werden. Auf dieser werden die Dokumente des Mandanten (zB von ihm zur Verfügung gestellt, durch die Rechtsanwältin erstellte) zur Verfügung gestellt bzw verwaltet. Rechtsanwältin und Mandant

werden (zumindest teilweise) über die Plattform kommunizieren (Datenupload, Chatnachricht, Erstellung eines Tasks). Diese Kommunikation gilt ab Abrufbarkeit des Mandanten als zugestellt.

- 16.5. Hat der Mandant der Rechtsanwältin einen Ansprechpartner, etwa einen Mitarbeiter/Sachbearbeiter im Unternehmen oder Dritten, genannt, so darf die Rechtsanwältin annehmen, dass Aufträge von diesem Mitarbeiter/Sachbearbeiter oder Dritten verbindlich und im Namen des Mandanten sind.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- 17.1. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl gemäß Artikel 6 Abs 2 Rom-I-VO nicht dazu, dass dem Verbraucher der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Verbrauchermittgliedstaats entzogen wird.
- 17.2. Ist der Mandant Unternehmer, wird für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwältin vereinbart. Die Rechtsanwältin ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- 17.3. Sollte es zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu verlangen; stimmt die Rechtsanwältin zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 18.2. Gegenüber Unternehmen lässt die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- 18.3. Die AGB können jederzeit unter www.bisset.at/agb eingesehen und heruntergeladen werden.
- 18.4. Die deutsche Version dieser AGB ist maßgeblich.